

22.12.86

EG - R - W1

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur
Ratifizierung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980,
das den Zugang zu den Gerichten in internationalen
Fällen erleichtern soll, durch die Mitgliedstaaten

KOM(86) 610 endg.; Ratsdok. 10884/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 22. Dezember 1986 - 121 - 680 70 - E - To 6/86 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. November 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

In der Mitteilung der Kommission über eine Gemeinschaftsaktion im Bereich des Fremdenverkehrs wird die Erleichterung des Fremdenverkehrs in der Gemeinschaft als vorrangiges Ziel

vorgegeben.*

Es ist nämlich darauf hinzuweisen, daß die Gemeinschaft zu einem privilegierten Fremdenverkehrsgebiet wird, was insbesondere bedeutet, daß schrittweise alle Hindernisse, vor allem verwaltungsmäßiger und rechtlicher Art, beseitigt werden müssen, die sich der Freizügigkeit der Bürger unserer Länder immer noch entgegenstellen. Hierfür liegen zwei Gründe vor:

- Zum einen soll dem letztlichen Ziel der Verwirklichung des "Europas der Bürger" entsprochen werden, wie dies vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen im Juni 1984 und im März 1985 gewünscht wurde. Die Rechtshilfe für alle Bürger der Mitgliedstaaten vor den Zivil- und Handelsgerichten eines anderen Mitgliedstaates zu denselben Bedingungen wie für die eigenen Staatsangehörigen würde den Bürgern der Mitgliedstaaten das Gefühl geben, einer Gemeinschaft anzugehören.
- Zum anderen entfallen auf den innergemeinschaftlichen Fremdenverkehr mehr als 80% aller Fremdenverkehrsströme in der Gemeinschaft, was ein konkretes Potential für die regionale Entwicklung und die Beschäftigungspolitik darstellt.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission in ihrer vorgenannten Mitteilung u.a. vorgeschlagen, dem Rat umgehend einen Vorschlag für eine Empfehlung vorzulegen, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, das Haager Übereinkommen zur Erleichterung des Zugangs zu den Gerichten in internationalen Fällen, das am 25. Oktober 1980 geschlossen wurde, so bald wie möglich zu ratifizieren.

* KOM(86) 32 endg. vom 5. Februar 1986

Ziel dieses Übereinkommens ist es, den Bürgern eines Vertragsstaates sowie den Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Vertragsstaat haben, in jedem Vertragsstaat eine Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen zu den gleichen Bedingungen zu gewähren, als ob sie selbst Staatsangehörige dieses Staates wären und dort gewöhnlich ihren Wohnsitz hätten. Der in diesem Übereinkommen ausgeführte Grundsatz ist bereits im Gemeinschaftsrecht vorhanden, namentlich in den Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 48 ff).

Dieses internationale Übereinkommen, das den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für internationales Privatrecht sowie den Nichtmitgliedstaaten, die zu ihrer Vorbereitung eingeladen waren, zur Unterzeichnung offensteht, wird nach Ratifizierung durch drei Unterzeichnerstaaten in Kraft treten.

Bisher haben vier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft - die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland und Luxemburg - das Übereinkommen unterzeichnet. Ratifiziert wurde es jedoch nur von einem Staat, nämlich Frankreich.

In dem vorliegenden Vorschlag für eine Empfehlung des Rates sollen die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, aufgefordert werden, das Haager Übereinkommen aus dem Jahre 1980 unterzeichnen und ratifizieren.

VORSCHLAG FÜR EINE EMPFEHLUNG DES RATES

zur Ratifizierung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980, das den Zugang zu den Gerichten in internationalen Fällen erleichtern soll, durch die Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Entschließung vom 10. April 1984 zu einer Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft betont der Rat die Notwendigkeit, den Aspekten des Tourismus im Entscheidungsprozeß der Gemeinschaft stärker Rechnung zu tragen.

Um den Fremdenverkehr in der Gemeinschaft zu erleichtern, sollten alle Hindernisse - vor allem verwaltungsmässiger und rechtlicher Art - die sich der Freizügigkeit in der Gemeinschaft entgegenstellen, nach und nach beseitigt werden.

Eines dieser Hindernisse ist die Tatsache, daß der Bürger eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat nicht immer den gleichen Anspruch auf Rechtshilfe wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaates hat.

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980, das den Zugang zu den Gerichten in internationalen Fällen erleichtern soll, sieht vor,

den Anspruch auf Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen in jedem Vertragsstaat auf die Staatsangehörigen der anderen Vertragsstaaten zu den gleichen Bedingungen auszudehnen, als ob sie Bürger dieses Staates wären.

Bisher wurde dieses Übereinkommen nur von vier Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterzeichnet und von einem ratifiziert.

Die Unterzeichnung und Ratifizierung des Haager Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten ist der beste Weg, um den Staatsangehörigen der Gemeinschaft die Gleichbehandlung beim Zugang zu den Gerichten zu erleichtern, soweit diese Gleichbehandlung nicht bereits durch das geltende Gemeinschaftsrecht garantiert wird.

Die Gleichbehandlung beim Zugang zu den Gerichten würde den innergemeinschaftlichen Fremdenverkehr fördern, der für die Volkswirtschaften von grosser Bedeutung ist.

Diese Aktion fällt in den Rahmen der Zielsetzungen des "Europas der Bürger", das der Europäische Rat auf seinen Tagungen im Juni 1984 und im März 1985 gefordert hat. Zudem würde die Rechtshilfe für alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten vor den Zivil- und Handelsgerichten eines anderen Mitgliedstaates zu den gleichen Bedingungen wie für dessen Staatsangehörige das Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Gemeinschaft stärken.

Die zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen. -

EMPFIEHLT

dem Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, das am 25. Oktober 1980 geschlossene Übereinkommen von Den Haag, das den Zugang zu den Gerichten in internationalen Fällen erleichtern soll, zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

FINANZBOGEN

Der vorgeschlagene Entwurf hat keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinschaft.